

## Neues aus dem Stadtrat

Zahlreiche Mitglieder und Freunde der Bürgerinitiative für sozial gerechte Abwasserabgaben füllten die Besuchertribüne des Ratssaales am 18. 04. 2013 zur Sitzung des Stadtrates. Mit Spannung wurde der Auftritt von Stadtrat Freiwald erwartet. Aber außer einen Verweis auf eine überarbeitete Richtlinie zur Einwohnerfragestunde gab es nichts, was in Richtung einer Entschuldigung für seine Verfehlungen im letzten Stadtrat zu deuten gewesen wäre. Demzufolge gab es auch als erstes Thema der Fragestunde die Forderung nach seinen Rücktritt als Vorsitzender des Stadtrates aus den Reihen der BI. Aber einem Herr Freiwald fehlt dazu die moralische Festigkeit dies auch wirklich zu tun. Leider gab es seitens Stadträte keine offizielle Abmahnung als mindeste Konsequenz aus seinen praktizierten Gesetzesverstößen. Er verwies lediglich darauf, dass es bei dem Antrag gegen ihn um eine Einzelperson geht und demzufolge die Frage nicht durch den Stadtrat zu beantworten wäre. Im weiteren Fortgang der Einwohnerfragestunde konnte ein Sinneswandel in Punkto Zurückhaltung und Einhaltung eines Mindestmaßes an Höflichkeit festgestellt werden. Wir Bürger werden sehen, wie lange dies anhält. Durch die BI wurden Fragen zu folgenden Themen gestellt: Sofortigen Starttermin für Runden Tisch festlegen, in AöR Satzung das Privatisierungsverbot für Geschäftsfelder zukunftssicher aufnehmen und eine Information der Stadträte zum beabsichtigten Bürgerbegehren „Rampenanbindung B91“. Dazu gibt es bei den Demo News am 22. 04. 2013 nähere Ausführungen.

Ein Beitrag der Weißenfelder Bürgerin, Frau Franke, ließ aber alle anwesenden Bürger und Stadträte aufhorchen. Frau Franke zitierte aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes Nr. 1 BvR 2457/08 vom 05. März 2013 und der zugehörigem Presseerklärung vom 03. 04. 2013.

Leitsatz zum Beschluss des Ersten Senats vom 5. März 2013 (Zitat):

**„Das Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausprägung als der Rechtssicherheit dienendes Gebot der Belastungsklarheit und –Vorhersehbarkeit verlangt Regeln, die sicherstellen, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangen des Vorteils festgesetzt werden können. Dem Gesetzgeber obliegt es, einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an Beiträgen für solche Vorteile einerseits und dem Interesse des Beitragsschuldners andererseits, irgendwann Klarheit zu erlangen, ob und in welchem Umfang er zu einem Beitrag herangezogen werden kann.**

Daraus geht hervor, dass ein zeitlich begrenztes Rückwirkungsverbot festgestellt wurde, nach der Beitragserhebungen, Kommunalabgaben, z. Bsp. Herstellungskostenbeiträge nicht für beliebig lange zurückliegende Zeiträume als Beitragsschulden eingefordert werden können. Im Kommunalen Abgabe Gesetz (KAG) von Sachsen Anhalt ist zwar eine wirksame Beitragssatzung die Voraussetzung zur Beitragserhebung aber dies schließt die zeitlich unbegrenzte rückwirkende Beitragserhebung nach Erlangung des Vorteils nicht aus. Welche

Konsequenzen der Gesetzgeber daraus zieht ist noch ungewiss, zumal es sich um einen 10 Jahre zurückliegenden Fall im Freistaat Bayern handelt. Da das Bundesverfassungsgericht 10 Jahre Rückwirkung für unvereinbar gehalten hat, muss der für Sachsen Anhalt geltende Zeitraum darunter liegen. Das Urteil bedeutet also nicht, dass es **keine** Erhebung von Herstellungskostenbeiträgen geben wird. Aber im Fall Weißenfels ist festzustellen, dass die vom ZAW/AÖR dafür herangezogenen 51 Mio. € Verbindlichkeiten zu einem Zeitpunkt entstanden sind, wo seitens der Kommune argumentiert wurde, man kommt ohne HKB Umlage aus. Die Aussichten, dass sich mit diesem Urteil teilweise etwas für den Bürger verbessert, sind natürlich gewachsen. Frau Franke ist mit dieser Information sofort beim Oberbürgermeister vorstellig gewesen. Dieser war zumindest elektrisiert und hat sofort seine Rechtsabteilung für eine erste Bewertung eingeschaltet. Auf Nachfrage des CDU Stadtrates Becker erfolgte im Tagesordnungspunkt Anfragen Mitteilungen eine kurze Einschätzung vom Rechtsamt. Diese Einschätzung, dass eine unmittelbare Übertragbarkeit auf das Landesrecht von Sachsen Anhalt nicht gegeben ist deckt sich auch mit der unseren. Aber die Feststellung des Anspruchs der Bürger auf Rechtssicherheit wird auch in Sachsen Anhalt einiges durcheinander wirbeln. Als sicher darf gelten, dass bis 1. 4. 2014 etwas im Bezug auf Einführung einer Verjährung getan werden muss, die daraus möglicherweise erwachsenden Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz sind dann aber auch noch gesetzgeberisch zu berücksichtigen. Falls der Gesetzgeber dies nicht schafft, wird es eventuell eine Korrektur durch das Oberverwaltungsgericht geben. Wunsch der BI wäre dann auch gleich das Vorteilsprinzip vom Flächenmaßstab auf den Nutzungsmaßstab umzustellen.

Als Bürgerinitiative war uns der Verhandlungsgegenstand bekannt. Unsere Anwältin hatte bereits die Erörterung vor dem Bundesverfassungsgericht, die diese Tendenz erkennen lies, mit anderen Musterurteilen der AÖR Geschäftsführerin, Fr. Girnus, übergeben. Neu für den BI Vorstand waren das abschließende Urteil und die Presseerklärung. Deshalb an dieser Stelle ein Dankeschön an Frau Franke.

Natürlich taucht jetzt die Frage auf, sind weitere Aktivitäten der BI zur Erreichung gerechten Abwasserabgaben überhaupt noch notwendig. Diese Frage wurde noch am selben Abend durch das Rechtsamt rasch beantwortet. Das Verfassungsgericht hat letztlich über eine Anwendung des Kommunalabgabengesetzes des Freistaates Bayern geurteilt. Damit besteht kein Bezug auf andere Bundesländer. So das Argument der Stadtverwaltung. Nicht erwähnt wurde der Auftrag an die Länder nach gesetzlicher Festlegung eines Rückwirkungsverbot (Verjährung) ohne konkreter zu werden.

Natürlich bilden solche Grundsatzurteile eine wichtige Entscheidungshilfe bei einer Klage gegen ungerechte HKB Beiträge, aber erst wenn das KAG von Sachsen Anhalt angefochten wird. Von unserer Anwältin wissen wir, dass unsere Aussichten, auf Grund deutschlandweiter Entwicklungen der Rechtssprechung, schon immer gut waren einen solchen Prozess im Sinne der

Bürger zu gewinnen. Das Oberverwaltungsgericht Sachsen Anhalt sucht gerade zu nach solchen Fällen wie in Weißenfels um Musterurteile zu sprechen. Aber durch die schwer durchschaubaren Verzögerungstaktiken unseres Oberbürgermeisters verschiebt sich ja ein Termin für eine Klageeinreichung immer weiter. Ohne HKB – Satzung, ohne Beitragsbescheid ist ja eine Klageeinreichung nicht möglich. Es kann und wird wahrscheinlich auch so sein, dass andere Bürgerinitiativen und andere Kommunen schneller zu einer Korrektur des KAG für Sachsen Anhalt kommen. Wir werden auf jeden Fall den bereits oft geforderten Anspruch der Bürger von Weißenfels auf Rechtssicherheit, auf Klarheit, auf Gerechtigkeit, und Wegfall von Zukunftsängsten nochmals und weitaus stärker als bisher in die Diskussion einbringen. Wir können und wollen auch nicht den Oberbürgermeister und die derzeitigen Stadträte von ihren Pflichten den Bürgern gegenüber entbinden. Was bleibt sind die 80 Mill. € Verbindlichkeiten die unser ZAW/AöR angehäuft hat. Diese lösen sich nicht in Luft auf. Es wird auch bei der geltenden und künftigen Rechtsprechung bei Herstellungskostenbeiträgen bleiben, eventuell in anderer Höhe und in Kombination mit Gebührenmodellen. Hier gilt es nach wie vor wachsam zu sein, dass die großen Lebensmittelbetriebe ihren zwischen 70% und 90% liegenden Anteil, in welcher Form auch immer bezahlen. Wir haben es in Weißenfels mit einer zurzeit noch mehrheitlichen Front von eingefleischten Lobbyisten der LM Industrie im Stadtrat und Verwaltung zu tun. Sie werden ihre bisherigen Positionen nur Milimeterweise aufgeben. Unsere bisherige Wachsamkeit hat dafür gesorgt, dass eine hemmungslose Bedienung beim „kleinen Mann“ immer schwieriger wird. So soll es auch bleiben. Die aktuelle Entwicklung zeigt, dass sich alle diejenigen Stadträte, insbesondere die erzkonservativen, bürgerfeindlichen Linken fragen lassen müssen, sind sie Besser – Wessis aus Hannover auf den Leim gegangen. In ihren Augen waren diese Leute, einen Messias gleich, nahezu unfehlbar. Oder gab es im Hintergrund eine „politische“ Weisung, die Gesetze so auszulegen, dass die großen LM Betriebe maximal entlastet und der Bürger maximal belastet wird. Man wird sehen, ob die Zukunft auch diesen Aspekt der aktuellen WSFèr Politik erhellen wird. Auf jeden Fall hat man nicht mit diesen Aufschrei der Empörung gerechnet.

Man muss das Geschehen seit Juli 2012 vor dem Hintergrund sehen, dass die ganze Fragwürdigkeit der Konstruktion der ZAW - HKB – Satzung schon damals erkennbar und mit gesetzlichen Vorschriften nicht konform war. Von den vielen handwerklichen Fehlern abgesehen. Einer der Beteiligten, die Stadtwerke WSF steht vor Gericht. Es gilt Versäumnisse aufzuklären, die zu ca. 10 Mill. € Strafabgabe geführt haben, gibt es da noch weitere?

Zusammenfassend wird seitens BI eingeschätzt, dass diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes uns sehr viel gelassener in die Zukunft blicken lässt. Auf keinen Fall darf der Kampf abgebrochen werden. Die Zielstellung der oben genannten Kreise, den Bürgern die Hauptlast, seien es Einmalbeiträge oder

Gebühren, aufzubürden, haben und werden verantwortliche Entscheidungsträger und Lobbyisten der großen LM – Betriebe nicht aufgeben.

Am Beispiel der Einwohnerfragestunde zu AöR – Verwaltungsratssitzungen wird dies deutlich. Ein entsprechender Passus sollte am 18. 04. 2013 in die Unternehmenssatzung aufgenommen werden. Dann stellte sich heraus, dass heimlich, still und leise ein Rede- und Frageverbot (Maulkorb) zu allen Dingen von Satzungsangelegenheiten in den Textentwurf eingeschmuggelt wurden ist. Herr Rauner, CDU Fraktion, machte auf diese unglaubliche Hinterhältigkeit aufmerksam. Das Thema, das für die Bürger am wichtigsten ist, einer Teilhabe an der Meinungsbildung zur neuen AöR - Satzung zu den Herstellungskostenbeiträgen, sollte ihnen durch die Hintertür verweigert werden. Unfassbar auch für viele Stadträte, der Entwurf wurde demzufolge an den Hauptausschuss zurückverwiesen. Aber dazu mehr zur nächsten Montagsdemo am 22. 04 2013 um 18.00 Uhr auf den Marktplatz.

- Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes

- vollständiges Urteil